



Bozen, 11.04.2025

Bearbeitet von:
Hansjörg Unterfrauner
Tel. 0471 417 660
hansjoerg.unterfrauner@provinz.bz.it

An die Direktionen
der Grundschulsprengel
der Schulsprengel
der Mittel- und Oberschulen

Mitteilung

Richtlinien und Hinweise zur Zuweisung der Integrationsstunden

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

mit dieser Mitteilung erhalten Sie Informationen zur Berechnung des funktionalen Plansolls der Integrationslehrpersonen und zur Zuweisung dieser Stellen.

Zuweisung der Integrationsstunden an die einzelnen Klassen

Der Integrationsstellenplan ist dafür eingerichtet, die Teilhabe und Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigung gezielt zu unterstützen. Die Zuweisung der Integrationsstunden an die Klassen der Schülerinnen und Schüler mit einer Funktionsdiagnose und Anrecht auf Maßnahmen laut Gesetz 104/1992 hat somit absoluten Vorrang und deren Förderung muss bestmöglich garantiert werden. Die Zuweisung der Integrationsstunden an die Klassen obliegt den Schulführungskräften, wobei die Klassensituationen und alle der Klasse zur Verfügung stehenden Ressourcen zu berücksichtigen sind. Grundlage sollten die Zielsetzungen und Maßnahmen des Individuellen Bildungsplans sein und von einer mathematischen Verteilung der Stunden sollte Abstand genommen werden. Die unten angeführten Kriterien dienen zur Berechnung der Kontingente für die einzelnen Schulen.

Berechnungskriterien für das funktionale Plansoll der Integrationslehrpersonen

Die Zuweisung der Integrationslehrpersonen an die Grund-, Mittel- und Oberschulen erfolgt unter Berücksichtigung der Chancengerechtigkeit und unter Anwendung transparenter Kriterien.

Für jede Schülerin und jeden Schüler mit Beeinträchtigung und einer Funktionsdiagnose laut Gesetz 104/1992 wird die gleiche Mindestanzahl von Integrationsstunden berechnet.

1. Für jede Funktionsdiagnose mit Maßnahmen laut Gesetz 104/1992 wird eine Drittelstelle berechnet.
2. Jeder klinische Befund, der im Einklang mit den Diagnoserichtlinien eine schwere Beeinträchtigung im Sozialverhalten nachweist, wird mit einer halben Stelle berücksichtigt. Die Diagnose muss jährlich aktualisiert werden.

In allen Schulstufen wird ein Zusatzkontingent aufgrund der Gesamtschülerzahl bzw. „Sonderfälle“ laut Leitlinien für die Zuweisung von zusätzlichem Personal [Formulare und Dokumente Inklusion | Didaktik und Beratung \(provinz.bz.it\)](#) berechnet.



Ergänzungszuweisung: Die Ressourcen für die Ergänzungszuweisung wurden in das Kontingent der einzelnen Schulen eingerechnet.

Anträge um Zuweisungen aus dem Notkontingent

Der Großteil der Integrationsstellen wird den Schulen mit dem funktionalen Plansoll zugewiesen. Direktionen werden angehalten, für unvorhersehbare Situationen im Schuljahr (z. B. neue Diagnosen) ein Stundenkontingent einzuplanen.

Nur sehr wenige Ressourcen werden für Notsituationen zurückbehalten. In folgenden Fällen können Anträge um Ressourcen aus dem Notkontingent gestellt werden:

- hoher, nachvollziehbar beschriebener Betreuungsbedarf bei Schülerinnen und Schülern mit neu ausgestellten Funktionsdiagnosen,
- hoher, nachvollziehbar beschriebener Betreuungsbedarf bei Schülerinnen und Schülern mit neu ausgestellten klinischen Befunden, die eine schwere Beeinträchtigung im Sozialverhalten nachweisen.

Bei Anträgen um Ressourcen aus dem Notkontingent ist eine Aufstellung über die Verwendung der internen Integrationsressourcen anzufügen. (<https://forms.office.com/e/FgfNr3mGHN>)

Projektgebunden zugewiesene Integrationsressourcen

Die Ressourcen für die Individuelle Entwicklungs- und Lernbegleitung in der Schuleingangsphase und jene für die Zentren für Information und Beratung werden in das Kontingent eingerechnet und es Bedarf keines zusätzlichen Antrags. Schulen, welche sich neu bewerben, wenden sich an das Amt für Beratung der Pädagogischen Abteilung. Es gilt weiterhin, dass diese Ressourcen mit schulinternen Stunden aufgestockt und transparent verwendet werden.

Personengebunden zugewiesene Integrationsressourcen bei Hörbeeinträchtigung

Für jede Schülerin und jeden Schüler mit einer mittel- bis hochgradigen Schwerhörigkeit oder mit Gehörlosigkeit wurde im Grundkontingent bereits eine Drittelstelle berechnet. In jenen Fällen, in denen diese personengebundenen Ressourcen aufgrund der Beschreibung in den diagnostischen Dokumenten erhöht wurden, ist dies in der Stellenübersicht ersichtlich. Die Ressourcen in diesem Bereich sind ausschließlich für die genannten Situationen gedacht und werden Integrationslehrpersonen mit spezifischen Kompetenzen bei der Förderung dieser Kinder und Jugendlichen und der entsprechenden Fortbildungsbereitschaft zugewiesen. Integrationslehrpersonen ohne entsprechende Kompetenzen sind angehalten, die spezifischen Fortbildungsangebote auf Landesebene zu nutzen.

Zuweisung der Integrationsstellen an die Lehrpersonen

Die im funktionalen Plansoll zugewiesenen Integrationsstunden sind zweckgebunden, dürfen nicht gekürzt werden und scheinen im Stellenplan der Schule, im Supplenzstellenverzeichnis und in der Zuweisung der Aufträge an die Lehrpersonen als solche auf.

Bei der Zuweisung der Aufträge haben Integrationslehrpersonen mit dem entsprechenden Spezialisierungsdiplom absoluten Vorrang. Unter Berücksichtigung der Rechte dieser Personengruppe können höchstens 25 % des für Integration vorbehaltenen Stellenkontingentes der Schule in andere Stellen eingebaut werden. Der Anteil der Integrationsstunden muss bei gekoppelten Stellen mindestens 4 (vier) Wochenstunden umfassen. Diese kombinierten Stellen werden Lehrpersonen zugewiesen, die den gültigen Studientitel für den Fachunterricht und das vorgesehene Spezialisierungsdiplom für den Integrationsunterricht (oder nachrangig eine Teilqualifikation) haben. Mit Ausnahme von einigen Stunden der Fachintegration in der Oberstufe soll der Integrationsunterricht in einer Klasse nicht auf mehrere Lehrpersonen aufgeteilt werden. Die Verantwortung für die Umsetzung der Maßnahmen vor allem bei Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigung liegt bei allen Lehrpersonen



Ab der 3. Klasse Oberschule kann von den vorher beschriebenen Grundsätzen zu Gunsten von anderen Modellen der individuellen Förderung abgewichen werden, wobei aber immer die bestmögliche Förderung der Schülerinnen und Schüler mit einer Funktionsdiagnose laut Gesetz 104/1992 im Vordergrund stehen muss, für welche die Ressourcen aus diesem Kontingent vorgesehen sind. Auch dürfen dadurch keine Stellenverliererinnen oder Stellenverlierer entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesschuldirektorin
Sigrun Falkensteiner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)